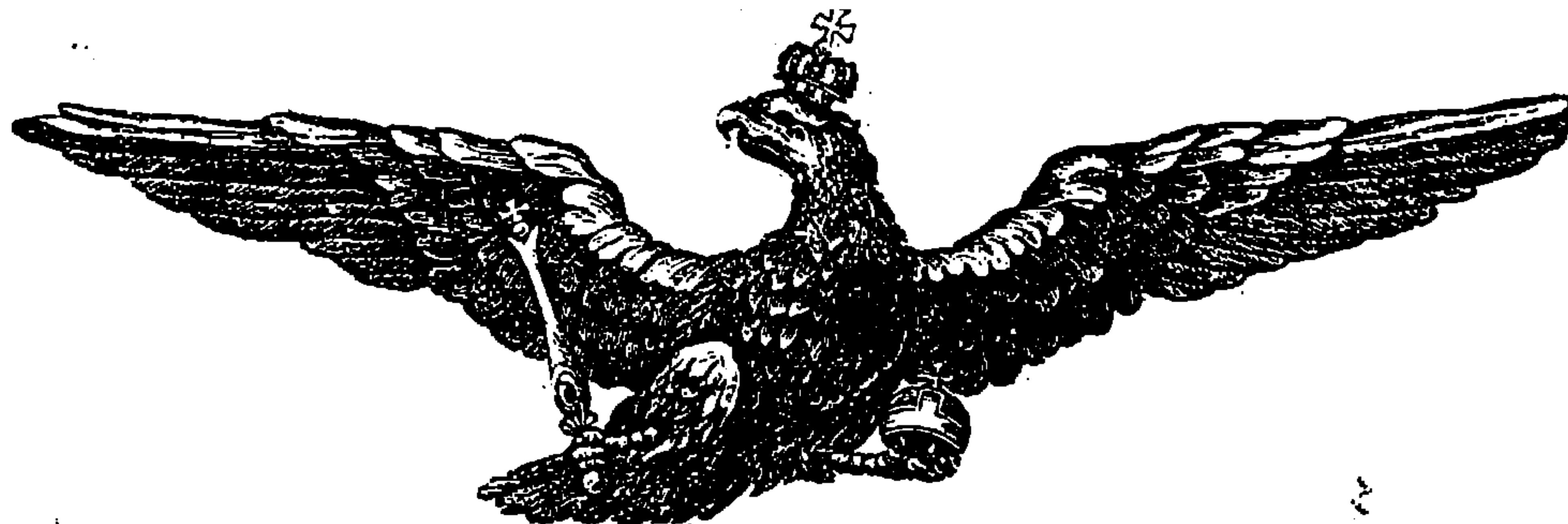


Amtliches Teltower Kreisblatt.



No. 33.

Teltow, den 15. August

1863.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends früh. Bestellungen auf dasselbe nehmen sämmtl. Königl. Post-Anstalten an. Das Abonnement beträgt pro Quartal in Teltow 8 Egr. 6 Pf., in allen anderen Orten 10 Egr. 6 Pf. Inserate, welche bis Freitag Vormittag einzusenden sind, werden mit 1 Egr. pro dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum berechnet.

Über das amtliche Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Teltow. Inserate werden außerdem angenommen in Köpenick beim Rathmann Hrn. Liese, in Bössen beim Kaufm. Hrn. Philipp Müller, in Trebbin beim Buchbindermstr. Hrn. Dunker, in Mittenwalde beim Buchbindermstr. Hrn. Schäfer, in Schönwalderhausen in W. Happels Comptoir für Placements, Anfertigung schriftl. Arbeiten, Kenntniss-Sachen, in Berlin im Lithograph. Atelier von A. Hilpert, Kurfürststr. 81.

A m t l i c h e S. 3 - 3 .

Nach Kreistagsbeschuß vom 1. August 1863 sind

~~5~~ fünf Thaler ~~5~~

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleebäumen der öffentlichen Wege des Kreises geschehenen Baumfrevel dargestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters danach geschehen kann. Teltow, den 5. August 1863. Der Landrat. Frhr. v. Gayl.

Bekanntmachung.

Die mehrseitig in neuerer Zeit vorgekommenen Irrtümer und Missverständnisse bei der Erhebung des Stättegeldes auf den hiesigen Märkten veranlassen uns, die folgenden Bestimmungen des von der Königlichen Regierung bestätigten Erhebungs-Tariffs, den Beteiligten in Erinnerung zu bringen.

Stättegeld ist zu entrichten:

- 1) für eine Wagenladung 1 Egr. 3 Pf.
- 2) für jeden laufenden Fuß der vorderen Länge einer Verkaufsstelle 1 Pfennig.

Stättegeld wird nicht erhoben:

von den Bewohnern des platten Landes oder der Ackerbau treibenden Städte, wenn sie von auswärts ihre Zeugnisse an Getreide, Vieh, Futter oder anderen rohen Producten und Bedürfnissen für Menschen, als: Holz, Kiehn, Besen, Tabak, Kohlen, Flachs, Hanf und dergleichen zum Verkaufe bringen und sich durch ein für das laufende Jahr ausgestelltes Zeugniß ihrer Ortsbehörde darüber ausweisen, daß sie nicht aufgekaufte Gegenstände zu Märkte bringen.

Wer ein solches Attest nicht vorzeigen kann, ist zur Zahlung des tarifmäßigen Stättegeldes verpflichtet und kann solches durch Nachbringung des Attestes nicht zurückverlangen.

Zugleich machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die Getreide-, Heu-, Stroh-, Holz und Torsmärkte vom Gendarmen-Märkte und dem Alexander-Platz nach dem Oranienplatz verlegt worden sind und die Verkäufer der genannten Gegenstände auch auf diesem die ihnen auf den früheren Marktplätzen, nach den Tariffbestimmungen zugestandenen Befreiungen zu genießen, sich aber auch den darin ausgesprochenen Verpflichtungen zu unterwerfen haben.

Berlin, den 5. August 1863.

hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Teltow, den 6. August 1863.

Der Landrat. Frhr. v. Gayl.